



Personenstandsrechtliche Besonderheiten in der Republik Indonesien

--Merkblatt für deutsche Standesämter--

1. Vorbemerkung

Dieses Merkblatt stellt lediglich eine Handreichung dar und spiegelt die Erfahrungen der Botschaft wieder. Es kann keinerlei Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden. Die Botschaft steht gern für weitere Auskünfte zur Verfügung.

2. Standesamtliches Urkundswesen

a) Urkundenarten

Name	Indonesische Bezeichnung	Aussteller	Bemerkungen
Geburtsurkunde	Akte Lahir	Standesamt	
Vaterschaftsanerkennungs- urkunde	Akte Pengakuan Anak ¹	Standesamt	
Heiratsurkunde	Akte Nikah	Standesamt	für Nichtmuslime
Heiratsbuch	Buku Nikah	Religionsamt	für Muslime; Ehemann und Ehefrau erhalten je ein Exemplar
Scheidungsurkunde	Akte Cerai ²	Zivilgericht	für Nichtmuslime
		Religionsgericht	für Muslime
Sterbeurkunde	Akte Kematian	Standesamt	

b) Beschaffung von Personenstandsurkunden, Registerauszügen, Auskünften aus Personenstandsregistern

Indonesische Personenstandsurkunden können nur dann neu ausgestellt werden, wenn das Original der Urkunde verlorengegangen oder beschädigt ist. Bei Verlust der Urkunde muss ein Polizeibericht vorgelegt werden, um eine neue Urkunde erhalten zu können. Die Botschaft kann bei der Beschaffung von Personenstandsurkunden, Registerauszügen und Auskünften aus Personenstandsregistern nicht behilflich sein; es gibt aber Übersetzungsbüros, die einen solchen Service anbieten.

Bei einer in Indonesien erfolgten Scheidung wird das Original der Heiratsurkunde bzw. werden die Original-Heiratsbücher eingezogen. Stattdessen erhalten die geschiedenen Eheleute vom Gericht je eine Scheidungsurkunde und eine Ausfertigung des Scheidungsurteils. Bei einer neuen Eheschließung wird die Scheidungsurkunde wiederum eingezogen. Die eingezogenen Urkunden können nicht wieder neu ausgestellt werden, auch nicht mit einem Vermerk über die zwischenzeitlich erfolgte Scheidung oder weitere Eheschließung.

¹ In Indonesien immer bestehend aus Gerichtsurteil einschließlich Sorgerechtsvermerk – „*Keputusan Pengadilan dengan Hak Asuh Anak*“

² Scheidungsurteil – „*Keputusan Cerai*“

3. Namensrecht

Im indonesischen Recht wird nicht klar zwischen Vor- und Familiennamen unterschieden. Viele ethnische Gruppen in Indonesien führen nach Stammesrecht Familiennamen. In offiziellen Dokumenten gibt es aber keine separaten Felder für Vor- und Nachnamen, es wird lediglich der „vollständige Name“ eingetragen. Nach Rechtsauffassung der Botschaft sind indonesische Namen, die aus einem oder mehreren Namensbestandteilen bestehen, Eigennamen. Die Verwendung des Begriffs „Namenskette“ ist nicht richtig.

a) In Indonesien erfolgt nach einem Personenstandswechsel in keinem Fall automatisch eine Namensänderung. Namenserklärungen kennt das indonesische Recht nicht. Es kann jedoch ein öffentlich-rechtliches Namensänderungsverfahren durchgeführt werden. Dieses hat zur Folge, dass alle vorhandenen Urkunden nachträglich geändert werden müssen. Zuständig für das Namensänderungsverfahren ist das jeweilige Distriktsgericht, das auf Antrag eine entsprechende Feststellung trifft. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Namensänderung unter Beifügung einer Kopie der Gerichtsentscheidung der Einwohnerverwaltungsbehörde zu melden.

b) Wahl des Familiennamens des deutschen Ehegatten zum Ehenamen

Nach der Eheschließung können die Ehegatten deutsches Namensrecht wählen und dann auch den Familiennamen des deutschen Ehegatten zum Ehenamen wählen. Dies führt jedoch zu einer hinkenden Namensführung, d. h., in allen indonesischen Urkunden erscheint weiter der bisherige Name.

Die indonesischen Auslandsvertretungen in Deutschland stellen zwar nach unserer Kenntnis Pässe auf den nach deutschem Recht gewählten Ehenamen aus, nicht aber die innerindonesischen Passbehörden. Dies kann zu Problemen z. B. beim Rückumzug nach Indonesien führen.

c) Wahl des Familiennamens des indonesischen Ehegatten zum Ehenamen

Aufgrund der Unklarheit des indonesischen Rechts in Bezug auf Vor- und Familiennamen sind folgende Schritte erforderlich:

- Wahl des deutschen Rechts für die Namensführung
- Angleichungserklärung, mit der ein Namensbestandteil zum Familiennamen gewählt wird
- Namenserklärung der Ehegatten, mit dem der neu bestimmte Familienname zum Ehenamen gewählt wird

d) Namensführung von Kindern, die **von Geburt an** deutsche Staatsangehörige sind

Der Name von Kindern, die von Geburt an die deutsche Staatsangehörigkeit haben, richtet sich ausschließlich nach deutschem Recht. Ob die indonesische Geburtsurkunde einen Familiennamen enthält oder nicht ist unbeachtlich.

e) Namensführung von Kindern, die **nach der Geburt** die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben

Kinder, die – z. B. durch Vaterschaftsanerkennung – nach der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, führen zunächst automatisch weiter den nach indonesischem Recht erworbenen Eigennamen. Da sie als deutsche Staatsangehörige aber einen Vor- und einen Nachnamen benötigen, ist u. U. eine Angleichungserklärung erforderlich.

Hier sind zwei häufige Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Wenn die indonesische Geburtsurkunde bereits den gewünschten Familiennamen (als Bestandteil des Eigennamens) enthält, kann dieser durch Angleichungserklärung zum Familiennamen nach deutschem Recht bestimmt werden.

Wenn die indonesische Geburtsurkunde nur den oder die Vornamen des Kindes enthält, ist eine Angleichungserklärung nicht erforderlich. Der gewünschte Familienname kann durch Namenserklärung bestimmt werden.

4. Kindschaftsrecht

Die Vaterschaftsanerkennung nach indonesischem Recht ist nur möglich, wenn der Anerkennende vor der Geburt des Kindes mit der Mutter bereits religiös die Ehe geschlossen hat.

Die Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht ist aufgrund Art. 19 Abs. 1 EGBGB nur möglich, wenn entweder das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (Satz 1) oder der Anerkennende Deutscher ist (Satz 2). Die Botschaft führt aber darüber hinaus auch Vaterschaftsanerkennungen nach deutschem Recht durch, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Indonesien hat, der Anerkennende indonesischer Staatsangehöriger ist und er mit der Kindesmutter, die deutsche Staatsangehörige ist, vor der Geburt des Kindes keine religiöse Ehe geschlossen hat, da es aus Sicht der Botschaft einen ordre-public-Verstoß (Art. 6 EGBGB) darstellt, dass eine Vaterschaftsanerkennung nach dem eigentlich anwendbaren indonesischen Recht nicht möglich ist.

5. Eherecht

a) Vorbereitung der Eheschließung

Indonesische Behörden stellen keine Ehefähigkeitszeugnisse aus, sondern nur Ledigkeitsbescheinigungen. Für Muslime werden diese vom Religionsamt, für Nichtmuslime vom Standesamt erteilt.

Es ist zu beachten, dass das Religionsamt die Ausstellung der Ledigkeitsbescheinigung von der Vorlage eines Nachweises abhängig macht, dass der oder die Verlobte zum Islam übergetreten ist. Aus Sicht der Botschaft handelt es sich hier um einen ordre-public-Verstoß. In diesem Fall ist durch das Standesamt in Deutschland zu prüfen, ob auf die Vorlage der Ledigkeitsbescheinigung verzichtet werden kann.

Es wird aber darauf hingewiesen, dass in Indonesien Ledigkeitsbescheinigungen auch für andere Zwecke als zur Eheschließung beantragt werden können, z. B. für die Bewerbung auf einen Arbeitsplatz.

b) Eheschließung

Nach indonesischem Recht kann die Ehe nur religiös geschlossen werden. Sie ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt gültig, wenn sie beim Standesamt (für Nichtmuslime) bzw. beim Religionsamt (für Muslime) registriert wurde.

In Indonesien kann die Ehe nur geschlossen werden, wenn beide Verlobten derselben Religion angehören. Dies ist im Prinzip gem. Art. 13 Abs. 1 EGBGB auch bei Eheschließungen in Deutschland unter Beteiligung indonesischer Staatsangehöriger zu beachten, hier ist jedoch zu prüfen, ob es sich um einen ordre-public-Verstoß handelt und über diese Eheschließungsvoraussetzung des indonesischen Rechts hinweggesehen werden kann.

Deutsche Staatsangehörige benötigen für die Eheschließung in Indonesien eine Bescheinigung der Botschaft, die auf Grundlage des vom deutschen Standesamt ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisses erteilt wird. Es gibt aber immer wieder Fälle, in denen Eheschließungen ohne diese Bescheinigung erfolgen. Die Botschaft geht davon aus, dass in diesen Fällen eine Eheschließungsvoraussetzung des indonesischen Rechts nicht erfüllt ist und die Ehe auf Antrag des zuständigen Beamten nach indonesischem Recht durch Entscheidung des Gerichts annulliert³ werden kann.

c) Ehescheidung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Anerkennungsverfahren gem. § 107 Abs. 1 Satz 2 FamFG nicht erforderlich ist, wenn die Ehescheidung durch ein indonesisches Gericht erfolgt ist, beide geschiedenen Ehegatten im Zeitpunkt der Scheidung die indonesische Staatsangehörigkeit besaßen, und keiner von ihnen darüber hinaus die deutsche Staatsangehörigkeit besaß (sog. Heimatstaatsentscheidung). Dies wird von deutschen Behörden und Gerichten immer wieder übersehen.

6. Weiterführende Informationen

Bitte beachten Sie die ausführliche Darstellung im Nachschlagewerk „Internationales Ehe- und Kind-schaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht“ von Bergmann/Ferid/Henrich, das im Verlag für das Standesamtswesen erschienen ist und laufend aktualisiert wird.

Darüber hinaus finden Sie auf der Website der Botschaft Merkblätter u. a. zu den Themen Legalisation indonesischer Urkunden, Eheschließung, Namensrecht.

Letztlich wird auf die Möglichkeiten der anwaltlichen Beratung – eine Anwaltsliste finden Sie ebenfalls auf der Website der Botschaft – sowie der Einholung eines Rechtsgutachtens, z. B. vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, verwiesen.

³ Indon: „batalnya perkawinan“